

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen: StrEG

Kommentar

von

Dr. Karl-Heinz Kunz, Johann-Georg Schätzler

4., neu bearbeitete Auflage

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen: StrEG – Kunz / Schätzler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafregister, -vollstreckung, -vollzug, Gnadenwesen](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 59423 6

lichen Wegfalls der Strafbarkeit das Gegenteil gelten sollte (vgl. die Begründung in der 6. Sitzung / 7. WP des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Prot. S. 90, 91).

Jeder Diskussion entzogen sind die Fälle, in denen zwar die Strafbarkeit weggefallen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit aber nicht in der Tatbegehung, sondern darin liegt, dass der Beschuldigte in anderer Weise die Strafverfolgungsmaßnahme verursacht hat; denn in letzterem Fall ist Entschädigung unabhängig von einer Tatbegehung immer ausgeschlossen, so dass es auch auf einen Wegfall der Strafbarkeit nicht ankommen kann, vgl. oben 10.

Das Kammergericht (JR 77, 334 mit nur im Ergebnis zustimmender Anm. D. Meyer MDR 78, 367) entnimmt Art. 9 des 4. StrRG einen allgemeinen Rechtsgedanken, welcher eine Entschädigung nach dem StrEG ausschließt, wenn der Angeklagte – von den soeben dargestellten Fällen abgesehen – **nur** wegen einer nach der Tat und dem Ende der Strafverfolgungsmaßnahme eingetretenen Gesetzesänderung **frei-gesprochen** wird, wie dies in der Entscheidung des KG der Fall war. Richtig ist, dass der Beschuldigte dann kein Sonderopfer erbringt (vgl. Einl. 31), denn er hätte ohne die Rechtsänderung bestraft werden müssen. Das Verfahren muss dann aber soweit durchgeführt worden sein, dass der Angeklagte ohne das Vorliegen des Verfahrenshindernisses mit Sicherheit verurteilt worden wäre (23 zu § 6); ist es das nicht, so kann dieser Rechtsgedanke der Entscheidung über die Entschädigung nicht zugrunde gelegt werden.

Stellt die StA das Verfahren wegen der Gesetzesänderung nach § 170 II StPO, kommt es deswegen zur Nichteröffnung nach § 204 StPO oder stellt das Gericht es außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluss nach § 206b StPO ein (vgl. zu der sehr str. Frage die Nachweise bei Meyer-Gößner 1 vor § 1), so lassen diese Einstellungen die Schuldfrage offen. Sofern die grobe Fahrlässigkeit nicht außerhalb der Tatbegehung liegt (oben 107), wird Entschädigung nicht versagt werden können. Mag sie der Gesetzgeber, wie etwa im 4. StrRG geschehen, mit einem Änderungsgesetz ausschließen.

9. Verfahrenshindernis

§ 5 II ist auch anzuwenden, wenn der Angeklagte **nur deshalb** nicht bestraft werden kann, weil ein Verfahrenshindernis vorliegt. Aber eine außerhalb der Tatbegehung liegende grobe Fahrlässigkeit führt auch hier zum Ausschluss der Entschädigung (oben 107). Auch dann kommt § 6 I Nr. 2 nur zum Zug, wenn § 5 II nicht eingreift (BGHSt 29, 168 = MDR 80, 417). Die Entscheidung des BGH befasst sich nur mit dem Verfahrenshindernis der Verjährung und lässt die Frage der Entschädigung für andere Fälle offen; sie sind indes genauso zu behandeln (vgl. auch 4 zu § 6), wenn das Hindernis endgültig ist.

107

108

109

110

§ 5

Ausschluss der Entschädigung

10. Verletzung prozessualer Obliegenheiten, Abs. 3

- 111 Absatz 3 betrifft besondere Fälle der schuldhaften Säumnis, die nach den Verfahrensvorschriften die Anordnung von entschädigungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahmen zur unmittelbaren Folge haben können. Das Gesetz führt diese Fälle besonders an, weil der Verschuldensmaßstab hier unterhalb der Schwelle der groben Fahrlässigkeit liegt.
- 112 **A. Einfache Fahrlässigkeit** entsprechend § 276 I 2 BGB **genügt** hier (Saarbrücken NJW 75, 791; Meyer-Goßner 14); der Beschuldigte muss die in seiner besonderen prozessuellen Lage erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen haben. Die erhöhte Anforderung an die Sorgfaltspflicht rechtfertigt sich daraus, dass den Beschuldigten prozessuale Obliegenheiten treffen, die ihm bekannt gegeben werden und vor deren Verletzung er gewarnt wird.
- 113 **B. Das Nichtbefolgen einer ordnungsgemäßen Ladung vor den Richter** kann die Vorführung sowie die Verhaftung im Gefolge haben. Vor diesen Folgen wird der Beschuldigte in der Ladung ausdrücklich gewarnt (vgl. z.B. § 216 I, § 230 II, § 236, § 323 I, § 329 IV StPO). Fehlt es an den gesetzlich vorgeschriebenen Warnung vor den Folgen, so ist die Ladung nicht ordnungsgemäß. Wird der ausgebliebene Beschuldigte nach ordnungsgemäßer Ladung verhaftet, so ist die Entschädigung ausgeschlossen, soweit der Beschuldigte die Verhaftung schuldhaft verursacht hat (LG Arnsberg v. 24.7.09, 2 Ks 5/09 – juris) Das ist immer der Fall, wenn das Ausbleiben nicht oder nicht genügend entschuldigt ist (KG v. 2.6.00, 3 Ws 192/00 – juris). Der Umstand, dass der Beschuldigte **zur Tatzeit schuldunfähig** war, hindert den Erlass des Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO nicht (LG Arnsberg v. 24.7.09, 2 Ks 5/09 – juris; KG v. 2.6.00, 3 Ws 192/00 nwN. – juris). Maßgebend ist, ob dem Angeklagten **wegen seines Ausbleibens** unter Abwägung aller Umstände des Falles billigerweise ein Vorwurf gemacht werden kann (BVerfG NJW 07, 2318; KK-Tolksdorf 11 zu § 230 StPO). Beruht sein Ausbleiben daher auf denselben Gründen wie seine Schuldunfähigkeit, kann er entschuldigt sein (vgl. aber oben 66 und 73). Ob es ausgereicht hätte, statt der Verhaftung lediglich eine Vorführung anzuordnen, wird im Entschädigungsverfahren nicht mehr nachgeprüft (D. Meyer 91). Die Entschädigung ist aber dann nicht ausgeschlossen, wenn der Haftbefehl deshalb keine Rechtsgrundlage hatte, weil bereits in gleicher Sache ein Vorführungsbefehl bestand (KG v. 3.7.00, 4 Ws 123/00 – juris).
- 114 Der Haftbefehl, der das Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung erzwingen soll (§ 230 II, § 329 IV StPO), wirkt nicht über die Hauptverhandlung hinaus; er wird dann gegenstandslos (vgl. Meyer-Goßner 23 zu § 230 StPO). **Für die Folgezeit** wird deshalb die Entschädigung nicht ohne weiteres ausgeschlossen (vgl. Saarbrücken

NJW 75, 792). Allerdings kann das Ausbleiben des Beschuldigten den Verdacht der Fluchtgefahr begründen oder verstärken und dadurch zur Fortdauer der Haft aus diesem zusätzlichen Grund führen.

Das schuldhafte Ausbleiben auf eine ordnungsgemäße Ladung vor den Richter kann auch dann zum Ausschluss der Entschädigung führen, wenn es keine unmittelbare Freiheitsbeschränkung zur Folge hat oder nur eine **Vorführung**, die als solche nicht entschädigungsfähig ist. Denn jedes Ausbleiben auf Ladung führt zu einer **Verzögerung des Verfahrens**, die wiederum mittelbar die Fortdauer oder Verlängerung von Strafverfolgungsmaßnahmen (z.B. Fortdauer einer Beschlagnahme) zur Folge haben kann. Die Entschädigung ist dann auch insoweit ausgeschlossen, als der Beschuldigte die Säumnis zu vertreten hat (D. Meyer 90; Meyer-Goßner 14). Eine solche Säumnis ist aber dann unbeachtlich, wenn bei Gelegenheit einer Hauptverhandlung (über eine Btm – Strafat) auch die Rückgabe des beschlagnahmten Führerscheins erörtert werden sollte, diese aber nicht vom persönlichen Erscheinen des Beschuldigten abhing und von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung unabhängig zu treffen war (Düsseldorf JMBI NW 01, 68). Das kann anders sein, wenn es auf das Ergebnis einer Hauptverhandlung ankommt, etwa bei einer Beweiserhebung über die Frage, ob ein Fahrfehler alkoholbedingt war, wenn das Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit nicht erreicht.

Für die **Ladung** vor die **Staatsanwaltschaft** gilt Abs. 3 nicht. Der nach Inkrafttreten des StrEG in die StPO eingefügte § 163a sieht in Abs. 3 vor, dass der Beschuldigte verpflichtet ist, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Hier kann die Säumnis aber nur zur Vorführung, die nicht entschädigungsfähig ist, dagegen nicht zur Verhaftung führen. Allerdings kann die Säumnis dieselben mittelbaren Folgen haben wie das Nichterscheinen vor dem Richter. Insoweit kommt dann aber nur ein Ausschluss der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme (nach § 5 II) in Betracht, soweit das Ausbleiben die mittelbare Ursache der Maßnahme oder ihrer Fortdauer war.

C. Nichtbefolgen von Anweisungen nach § 116 StPO. Eine **besondere Pflichtenlage** ist auch gegeben, wenn der Richter den **Vollzug des Haftbefehls** gegen Auflagen und Beschränkungen aussetzt. Damit wird ein gewisses Vertrauen in den Beschuldigten gesetzt. Das gröbliche **Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen** (Pflichten, Beschränkungen) führt nach § 116 IV Nr. 1 StPO zum Widerruf der Aussetzung und damit zum Vollzug des Haftbefehls. Die Zuwiderhandlung muss objektiv gröblich sein, d. h. in besonderem Maße gegen den Sinn der Anweisung verstossen. Bewusst braucht das dem Beschuldigten nicht zu sein, deshalb sagt das Beiwort gröblich nichts über den

§ 6

Versagung der Entschädigung

Verschuldensgrad. Wird ein Beschuldigter nur deshalb wieder in Haft genommen, weil er sich nicht an die Weisung hält, sich wöchentlich bei der Polizei zu melden, so ist eine Entschädigung ausgeschlossen (LG Flensburg MDR 79, 76).

- 118 Ein schuldhaftes Verursachen der Strafverfolgungsmaßnahme wird in der Regel auch vorliegen, wenn der Richter den Vollzug des Haftbefehls anordnen muss, weil der Beschuldigte **Anstalten zur Flucht** getroffen hat, auf ordnungsmäßige Ladung unentschuldigt ausgeblieben ist oder sich sonst gezeigt hat, dass das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war (§ 116 IV Nr. 2 StPO). Neu hervorgetretene Umstände (§ 116 IV Nr. 3 StPO), welche die Verhaftung erforderlich machen, führen nur dann zum Ausschluss der Entschädigung, wenn sie der Beschuldigte mindestens leicht fahrlässig zu vertreten hat.
- 119 Die Auflage, eine Sicherheit zu leisten (§ 116 I Nr. 4 StPO), betrifft Abs. 3 nicht, weil hier eine besondere Pflichtenlage nicht angenommen werden kann. Doch kann ein Beschuldigter, der die Sicherheit leicht aufbringen könnte, grob fahrlässig handeln, wenn er dies nicht tut und es deshalb zum Vollzug des Haftbefehls kommt (Ausschluss der Entschädigung nach Abs. 2).

§ 6 Versagung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Beschuldigte

1. die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch veranlaßt hat, dass er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat, oder
2. wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt worden ist, weil er im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat oder weil ein Verfahrenshindernis bestand.

(2) Die Entschädigung für eine Freiheitsentziehung kann ferner ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Gericht die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften anwendet und hierbei eine erlittene Freiheitsentziehung berücksichtigt.

Übersicht

Rdn.

1. Allgemeines, Anwendungsbereich	1
A. Änderungen der Vorschrift	1
B. Inhalt und Anwendungsbereich	2
a) Regelung der fakultativen Versagungsgründe	2

b) Unterschiede zur Auslagenentscheidung nach § 467 III 2 StPO	3
c) Verhältnis zu den Ausschlussgründen des § 5	4
2. Verteidigungsverhalten des Beschuldigten,	
Abs. 1 Nr. 1	5
A. Verursachung	5
B. Selbstbelastung	7
C. Wesentliche Punkte	9
D. Verschweigen	10
E. Zurechenbarkeit	16
F. Ermessensrichtlinien	18
3. Nichtverurteilung oder Einstellung, Abs. 1 Nr. 2	23
A. Schuldunfähigkeit, Abs. 1 Nr. 2 1. Alt.	24
a) Voraussetzungen	24
b) Ermessensgrundsätze	25
c) Beispiele aus der Rechtsprechung	26
d) Andere Schuldausschließungsgründe	28
B. Verfahrenshindernis, Abs. 1 Nr. 2 2. Alt.	29
4. Versagung bei der Anwendung von Jugendrecht,	
Abs. 2	37
5. Ganze oder teilweise Versagung	40

1. Allgemeines, Anwendungsbereich.

A. Änderungen der Vorschrift. Das EGStGB vom 2.3.74 **1** (BGBl. I S 469) ersetzte in § 6 I Nr. 2 die Begriffe „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ und „Zurechnungsunfähigkeit“ durch „Schuldfähigkeit“.

B. Inhalt und Anwendungsbereich.

a) Neben die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 treten die **fakultativen Versagungsgründe** des § 6. Beide Vorschriften zusammen regeln abschließend die vom Strafgericht bei seiner Entscheidung über das Bestehen des Entschädigungsanspruchs zu berücksichtigenden negativen Gründe (vgl. 3 f. zu § 5, zum Rangverhältnis der beiden Vorschriften vgl. 8 zu § 5 und unten 4). Ob die Entschädigung nach § 6 ganz oder teilweise (vgl. unten 40) zu versagen ist, entscheidet das Strafgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

b) Die in § 467 III 2 StPO formulierten Gründe, nach denen das Gericht davon absehen kann, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, sind fast wörtlich in § 6 I enthalten, jedoch kann die Rechtsprechung zu jener Vorschrift der StPO **nur beschränkt für die Auslegung herangezogen werden**. Das gilt vor allem für die Ermessensausübung (vgl. unten 18). Folgende Besonderheiten sind zu beachten: Absatz 1 Nr. 1 weicht von der Parallelvorschrift der StPO dadurch ab, dass nicht gefragt wird, ob der Be-

§ 6

Versagung der Entschädigung

schuldigte die Erhebung der öffentlichen Klage, sondern ob er eine bestimmte Strafverfolgungsmaßnahme veranlaßt hat. Das kann eine rechtskräftige Verurteilung (Fall des § 1) oder eine andere Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 sein. Das die Versagung des Anspruchs begründende Verhalten des Beschuldigten kann sich auf einzelne von mehreren Strafverfolgungsmaßnahmen beziehen. Nummer 2 bezieht (über § 467 III Nr. 2 iVm. § 467a I StPO hinaus) den Fall ein, dass die StA das Ermittlungsverfahren vor Klageerhebung einstellt; als weiteren Versagungsgrund nennt Nr. 2 die Nichtverurteilung wegen Schuldunfähigkeit.

- 4 c) Wie unter 2–5 zu § 5 dargelegt, enthalten § 6 und § 5 zusammen die spezialgesetzliche Regelung des schadensersatzrechtlichen Grundgesetzes des mitwirkenden Verschuldens. Soweit sich die Regelungen überschneiden (§ 5 II mit § 6 I), geht § 5 vor (vgl. 8 zu § 5). Für die Fälle des Verteidigungsverhaltens (§ 6 I Nr. 1) ist das in der Rechtsprechung zunächst anders beurteilt worden (Schleswig NJW 76, 1467; KG GA 75, 177). Für den Fall der Einstellung wegen Verjährung (§ 6 I Nr. 2, Verfahrenshindernis) hat der BGH (BGHSt 29, 168 = MDR 80, 417) den Vorrang des § 5 II betont. § 6 I Nr. 2 komme nur zum Zuge, wenn § 5 II nicht eingreife. Dem ist auch für die Fälle des § 6 I Nr. 1 (Verteidigungsverhalten) zu folgen (vgl. Karlsruhe MDR 77, 1041 für den Fall des wahrheitswidrigen Geständnisses einer Brandstiftung). Weitere Einzelheiten bei 8 zu § 5. Ein „Systemwiderspruch“ (*Sieg* MDR 80, 907) liegt in der Regelung nicht, es gibt auch sonst im Recht Überschneidungen (Gesetzeskonkurrenz) und Auffangtatbestände.

2. Verteidigungsverhalten des Beschuldigten, Abs. 1 Nr. 1

- 5 A. **Verursachung.** Im Unterschied zu § 5 II, der einerseits auch das vorprozessuale Verhalten, z.B. die Tatsache der Tatbegehung, in die Wertung einbezieht, andererseits grobe Fahrlässigkeit verlangt, beschränkt sich die Prüfung nach § 6 I Nr. 1 auf das prozessuale oder verfahrensrelevante Verhalten des Beschuldigten, d.h. sein **Verteidigungsverhalten** seit dem Beginn der Ermittlungen. Hieraus folgt, dass die Vorschrift nur auf **Äußerungen als Beschuldigter** anwendbar ist (Meyer-Goßner 4; D. Meyer JurBüro 92, 518). Ob diese im Ermittlungs- oder im Strafverfahren gemacht wurden, spielt keine Rolle. Ein Verhalten vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann aber nicht herangezogen werden (BVerfG NJW 96, 1049). Wer sich vor Einleitung von Ermittlungen Dritten gegenüber einer Straftat bezichtigt, die er nicht begangen hat (KG v. 25.11.97, 5 Ws 723/97 – juris), oder sich durch seine Aussagen als Zeuge verdächtig macht (insoweit zutreffend Oldenburg NStZ 92, 245), fällt nicht unter Nr. 1. Es kommt aber (entgegen Oldenburg aaO.) ein Ausschluss der Entschädigung

nach § 5 II in Betracht, vgl. 45 zu § 5. Auch Äußerungen vor einer Belehrung nach § 136 I 2 iVm § 163a IV 2 StPO können herangezogen werden (75 zu § 5). Die Entschädigung kann wegen eines bestimmten Verteidigungsverhaltens versagt werden, wenn und soweit der Beschuldigte dadurch die Strafverfolgungsmaßnahme oder ihre Fortdauer veranlasst hat. Der Beschuldigte muss eine Ursache gesetzt haben, wobei es genügt, wenn sein Verhalten mitursächlich war (Brandenburg v. 5.12.07, 1 Ws 273/07 – juris). Er muss jedenfalls eine wesentliche Ursache gesetzt haben (KG StraFo 09, 129). Ob dem Beschuldigten der Vorwurf der „überwiegenden Verursachung“ (die Meyer-Goßner 2 fordert) gemacht werden kann, wird oft nur schwer feststellbar sein. Dagegen greift Nr. 1 nicht ein, wenn die Strafverfolgungsmaßnahme unabhängig von der Einlassung des Beschuldigten angeordnet worden ist oder fortgedauert hat, etwa aufgrund Zeugenaussagen, Belastungen durch Mitbeschuldigte oder Sachbeweisen, vgl. die Beispiele 46 zu § 5. Die Verursachung muss in dem Sinne feststehen (Brandenburg v. 5.12.07, 1 Ws 273/07 – juris), dass das Verhalten – wie schon der Wortlaut sagt – wesentliche Punkte betrifft. Die bloße Möglichkeit des Beruhens genügt für die Versagung der Entschädigung nicht (so aber D. Meyer 11). Es ist deshalb auch nicht ausreichend, dass sich der Beschuldigte durch sein Aussageverhalten in irgendeiner Weise verdächtigt gemacht hat (Brandenburg v. 5.12.07, 1 Ws 273/07 – juris; KG StraFo 09, 129 zu § 5). Da insoweit für die Nr. 1 dieselben Voraussetzungen wie für einen Ausschluss nach § 5 II 1 gelten, vgl. 46 zu § 5. Dort auch zu Möglichkeiten der Feststellung der Ursächlichkeit. Zur Bindung an die tatsächlichen Feststellungen im Beschwerdeverfahren vgl. 59 ff zu § 8.

Ein Verteidigungsverhalten sollte nicht ohne Not als grob fahrlässig 6 gewertet werden, wenn es genügt, die Voraussetzungen für die Versagung der Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 objektiv festzustellen und wenn dieses Verhalten für die Strafverfolgungsmaßnahme ursächlich war, vgl. 92 zu § 5.

B. Selbstbelastung. Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn der 7 Beschuldigte sich überhaupt zur Sache geäußert hat. Dabei ist es unerheblich, ob er zuvor ordnungsgemäß über seine Rechte nach § 163a IV, § 136a I StPO belehrt wurde (Karlsruhe NStZ 98, 211; Meyer-Goßner 4; aA. Abramenko NStZ 98, 177; vgl. 75 zu § 5) oder sein Geständnis später widerruft, mit der Folge, dass das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen werden muss, weil weitere (verwertbare) Beweismittel nicht vorhanden sind (D. Meyer 10). Einlassungen, die ihn selbst belasten, können sich auf den Schuldvorwurf, aber auch auf einzelne Haftgründe (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, § 112 II StPO) sowie Tatsachen und Umstände beziehen, welche zu einer entschädigungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 An-

§ 6

Versagung der Entschädigung

lass gegeben haben. Die Selbstbelastung muss objektiv wahrheitswidrig sein. Eine Vortäuschung ist nicht erforderlich. Musterfall ist das wahrheitswidrige Geständnis des Straftat (Karlsruhe MDR 77, 1041) oder die Angabe eines an seinem Fahrzeug betrunken angetroffenen Kraftfahrers, Lenker des Fahrzeugs gewesen zu sein (Hamm MDR 73, 72 [zu § 5]).

- 8 Im **Widerspruch** zu seinen späteren Erklärungen belastet sich der Beschuldigte, der zunächst ganz oder teilweise gesteht, später aber widerruft oder gegenteilige Erklärungen abgibt, nicht aber, wenn ein bestimmtes Kerngeschehen von Anfang bis zum Ende im Wesentlichen gleich geschildert wird (Köln StraFo 02, 337). In dieser Alternative kommt es nicht darauf an, ob die erste Einlassung wahrheitswidrig war. Denn die – in § 6 vorausgesetzte – freisprechende oder sonst dem Beschuldigten günstige Sachentscheidung muss auch ergehen, wenn das Gericht keiner der beiden Darstellungen glaubt. Die Selbstbelastung muss aber ursächlich für die Strafverfolgungsmaßnahme sein. Ändert der Beschuldigte seine ihn ursprünglich selbst belastende Einlassung, bevor sie Veranlassung zu einer Strafverfolgungsmaßnahme gegeben hat, so ist das für den Entschädigungsanspruch folgenlos. Ebenso, wenn mehrere widersprüchliche Einlassungen des Beschuldigten sämtlich gleichermaßen unglaubwürdig erscheinen und deshalb nicht Grundlage für Strafverfolgungsmaßnahmen waren (Düsseldorf JurBüro 91, 425).
- 9 C. Die Selbstbelastung muss einen **wesentlichen Punkt** betreffen. Es brauchen nicht mehrere zu sein, wie der Wortlaut nahe legen könnte. Gemeint sind Tatsachen oder Behauptungen, die allein oder in Verbindung mit anderen Umständen die Verurteilung (im Fall des § 1) begründet haben oder geeignet waren, die Anordnung der Strafverfolgungsmaßnahme (im Fall des § 2) zu begründen. Es müssen also für die strafverfahrensmäßige Entscheidung objektiv erhebliche Punkte sein.
- 10 D. Auch das **Verschweigen wesentlicher entlastender Umstände** ist ein Versagungsgrund, wenn der Beschuldigte sich zu der Beschuldigung überhaupt geäußert hat (Düsseldorf StV 84, 472). Ob ein schulhaftes Verschweigen von entlastenden Umständen Erklärungen des Beschuldigten zur Sache voraussetzt, die dieser in einer förmlichen Vernehmung i.S.d. §§ 136, 163a Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO abgegeben hat (so *LR-Hilger* (25.) 41 f zu § 467 StPO), oder ob auch Äußerungen in einer informatorischen Vernehmung oder schriftlichen Erklärung als Grundlage für eine Ermessensentscheidung nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StPO dienen können (so *KK-Gieg* 8 zu § 467 StPO; *Meyer-Goßner* 8 zu § 467 StPO), hat der BGH offen gelassen (v. 23.5.02, 3 StR 53/02 – juris Rn. 8). In einem nur pauschalen Bestreiten der Vorwürfe liegt allein aber noch keine Einlassung